

Grenzen der Zulässigkeit einfacher aktiver Streitgenossenschaften

Art. 6, Art. 71, Art. 90 ZPO

Die Klägersseite kann dem Beklagten nicht durch die Bildung beliebiger aktiver Streitgenossenschaften den ordentlichen Gerichtsstand entziehen.

OGer ZH, LB160063-O/U vom 9. Februar 2017

Die A. AG und E. hatten zur Erfüllung eines BAFU-Auftrags eine einfache Gesellschaft gegründet. Zum selben Zweck war die A. AG ein Auftragsverhältnis mit der D. GmbH eingegangen. Aufgrund eines schuldhaften Verhaltens der A. AG hatte das BAFU den erteilten Auftrag gekündigt. Diese Vertragswidrigkeit hatte sowohl zur Auflösung der einfachen Gesellschaft als auch zum Widerruf des Auftrags zwischen der D. GmbH und der A. AG geführt. Daraufhin hatten E. und die D. GmbH gemeinsam gegen die A. AG auf Schadenersatz geklagt. Strittig war dabei die Zulässigkeit dieser einfachen aktiven Streitgenossenschaft.

Das erstinstanzlich zuständige Bezirksgericht hatte festgehalten, dass die Bildung einfacher Streitgenossenschaften die Beurteilung gleichartiger Tatsachen oder Rechtsgründe voraussetze. Dafür müsse für die einzelnen Klagen die gleiche sachliche Zuständigkeit der Gerichte gelten. Das Bundesgericht mache davon eine Ausnahme, wenn ein sehr enger inhaltlicher Zusammenhang zwischen den Klagen besteht (BGE 138 III 471, E. 5). Das Bezirksgericht hatte diese Rechtsprechung auf die hier vorliegende aktive Streitgenossenschaft angewendet. Obwohl für die Klage aus dem Auftragsverhältnis das Bezirksgericht und für die Klage aus Gesellschaftsrecht das Handelsgericht sachlich zuständig gewesen wäre, sei die Bildung der Streitgenossenschaft in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zuzulassen. Für beide Klagen sei nämlich die Vertragswidrigkeit der A. AG massgeblich. Das Vorliegen desselben schuldhaften Verhaltens genüge für die Annahme eines engen inhaltlichen Zusammenhangs.

Das Bezirksgericht hatte daher seine Zuständigkeit bejaht.

Die A. AG erhob dagegen Berufung beim Obergericht.

Dieses prüfte die Zulässigkeit dieser Streitgenossenschaft. Für die Beurteilung des Schadenersatzanspruchs, der sich aus der schuldhaften Auflösung der einfachen Gesellschaft ergebe, müsse gemäss Art. 538 Abs. 1 und Abs. 3 OR das Verschulden des Schädigers und ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verschulden und dem entstandenen Schaden bewiesen werden. Dies würde ein aufwendiges Beweis- und Prozessverfahren nach sich ziehen. Für die Schadenersatzansprüche aus dem Auftragsverhältnis sei hingegen gemäss Art. 404 Abs. 2 OR lediglich zu beweisen, dass der Vertrag zur Unzeit widerrufen wurde. Für die Beurteilung der geltend gemachten Ansprüche seien jeweils unterschiedliche Tatsachen und Rechtsgründe massgebend, weshalb das Vorliegen eines engen inhaltlichen

Zusammenhangs zu verneinen sei. Die Zusammenlegung der Verfahren würde zu einer erhöhten prozessualen Belastung derjenigen Partei führen, deren Anspruch in einem getrennten Verfahren unkompliziert bewiesen werden könnte. Dies laufe dem Sinn und Zweck der einfachen Streitgenossenschaft zuwider.

Das Obergericht hiess daher die Berufung gut und verneinte aufgrund des Fehlens eines engen inhaltlichen Zusammenhangs die Zulässigkeit der Streitgenossenschaft.

Kommentar

Das alleinige Vorliegen desselben schuldhaften Verhaltens reicht für die Annahme gleichartiger Tatsachen oder Rechtsgründe nicht aus. Vielmehr soll im Einzelfall eine konkrete Gegenüberstellung der in den jeweiligen Klagen zu beweisenden Tatsachen und massgeblichen Rechtsgründen vorgenommen werden. Diese Vorgehensweise erlaubt es, vorherzusehen, ob es sich prozessökonomisch lohnt, zwei Verfahren zusammenzulegen. Eine Klage, die keine Beweisschwierigkeiten aufweist, soll nicht mit einer anderen verbunden werden, die einen aufwendigen Prozess nach sich zieht. Aus diesen Gründen plädiert ein Teil der Lehre die zusätzliche Überprüfung der einfachen Streitgenossenschaft unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie (vgl. GROSS/ZUBER, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], ZPO Berner Kommentar, Bern 2012, Art. 71 N 9; SCHWEIZER/STAEHELIN in: Hasenböhler/Leuenberger/Sutter-Somm [Hrsg.], ZPO Kommentar, 3. Auflage, Basel Genf Zürich 2016, Art. 71 N 7, m.w.H.), was auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht (Botschaft ZPO, BBl 2006, 7221 ff., 7281). Dadurch können unnötige Prozesskosten vermieden und kann zugleich verhindert werden, dass dem Beklagten der Gerichtsstand leichtfertig entzogen wird. Der Entscheid ist deshalb zu begrüssen.

Luljeta Morina